

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

03.05.2026

**Schriftliche Anfrage gemäß § 20 Abs. 1 GeschO Rat BGL i. V. m. § 6 GeschO
und § 55 GO NRW zur Sitzung des Rates am 12. Mai 2026**

**Rechtswidrige Anordnung der Fahrradstraße
Hasenweg/Nachtigallenweg/Siegenstraße – Beschluss VG Köln vom 5. Mai 2026, Az.
18 L 264/26; Verfahrenskosten, Rückbau- und Folgekosten, dienstrechtliche
Verantwortung des Ersten Beigeordneten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuz,

das Verwaltungsgericht Köln hat mit Beschluss vom 5. Mai 2026 (Az. **18 L 264/26**) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach zur Einrichtung der Fahrradstraße Hasenweg angeordnet und der Stadt aufgegeben, die auf Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 29. Juli 2025 angebrachten Verkehrszeichen und Markierungen zu entfernen bzw. unwirksam zu machen. Die Stadt trägt die Verfahrenskosten.

Das Gericht stellt in seiner Begründung fest, dass die verkehrsrechtliche Anordnung **auf keine denkbare Rechtsgrundlage gestützt werden kann**. Weder § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO noch § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 lit. b) i. V. m. Abs. 10 Nr. 2 StVO trügen die Anordnung. Im Kern bemängelt das Gericht, dass die Stadt vor der Beschlussfassung keine belastbare Datengrundlage erhoben habe, dass eine einmalige Verkehrszählung am 26. Juni 2025 (also rund *16 Monate nach* der Beschlussfassung am 6. Februar 2024) keine tragfähige Prognose ermögliche und dass für den ruhenden Verkehr „**jegliche Erhebungen**“ fehlen. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche planerische Abwägung sei deshalb auf einer defizitären Sachverhaltsermittlung erfolgt.

Der Erste Beigeordnete Ragnar Migenda hat am 6. Mai 2026 im Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen erklärt, gegen den Beschluss **keine Beschwerde** einzulegen, und kündigte an, sämtliche derzeit existierenden Fahrradstraßen in Bergisch Gladbach (Hasenweg, Nachtigallenweg, Siegenstraße) durch Verhängen der Schilder bzw. Auskreuzen der Markierungen unverzüglich zu deaktivieren. Eine externe Fachbüro-Beauftragung zur „Heilung“ des Verfahrens werde unter Umgehung des Rates und seiner Ausschüsse aus dem laufenden Geschäft beauftragt.

Damit liegt eine nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit **offensichtlich rechtswidrige** Maßnahme der Stadtverwaltung vor, die – wie aus der CDU-Erklärung vom 7. Mai 2026 hervorgeht – bereits im Vorfeld unter Hinweis auf rechtliche Zweifel kritisiert worden war. Der finanzielle Schaden für die Stadt umfasst mindestens (1) die Verfahrenskosten des Eilverfahrens, (2) die ursprünglichen Material- und Personalkosten der Errichtung der Fahrradstraße(n), (3) die Kosten des nun zwingenden Rückbaus bzw. der Deaktivierung, (4) die Kosten der externen Fachbüro-Beauftragung sowie (5) absehbare Folgekosten weiterer drohender Klagen gegen identisch beschlossene Maßnahmen (Nachtigallenweg, Siegenstraße, geplante Friesenstraße in Refrath).

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage einer **dienstrechtlichen Verantwortung** und einer möglichen **persönlichen Schadensersatzpflicht** des für den Vorgang zuständigen Wahlbeamten gemäß § 48 BeamStG i. V. m. § 84 LBG NRW (Rückgriffshaftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) sowie eines etwaigen Beanstandungs- oder Aufsichtsverfahrens nach §§ 54, 122 GO NRW.

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL bittet daher um schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen vor der nächsten Ratssitzung; eine mündliche Erläuterung im Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen sowie im Rat behalten wir uns vor.

I. Verfahren und Klagegrundlage

1. Wann wurde der Stadt Bergisch Gladbach erstmals Klage bzw. Eilantrag in der Sache Hasenweg zugestellt? Wir bitten um Mitteilung des Eingangsdatums sowie des Datums der ersten gerichtlichen Erörterung.
2. Welche weiteren laufenden oder bereits abgeschlossenen verkehrsrechtlichen Verfahren gegen die Stadt Bergisch Gladbach betreffen Fahrradstraßen, Tempo-30-Zonen, ähnliche Anordnungen nach § 45 StVO oder das Radverkehrs- bzw. Fahrradstraßenkonzept (insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren VG Köln 18 L 2684/25 und 18 L 2261/25, auf die im Beschluss vom 5. Mai 2026 ausdrücklich Bezug genommen wird)?
3. Wer hat die Stadt im Verfahren 18 L 264/26 vertreten – eigene Bedienstete mit Befähigung zum Richteramt oder eine externe Kanzlei? Welche Kosten der Rechtsverteidigung sind hierdurch entstanden?
4. Aus welchen konkreten rechtlichen Erwägungen heraus hat der Erste Beigeordnete entschieden, gegen den Beschluss keine Beschwerde zum OVG Münster einzulegen, obwohl die Erfolgsaussichten regelmäßig in der Beschwerdebegründung im Einzelnen zu prüfen sind? Liegt diese Entscheidung in seiner Alleinverantwortung oder wurde sie unter Hinzuziehung des Rechtsamts und/oder externer juristischer Beratung getroffen? Wir bitten um Vorlage der entsprechenden Aktenvermerke.

II. Rechtliche Bewertung vor der Anordnung – „Was wusste die Verwaltung wann?“

5. Wann und durch wen wurde die verkehrsrechtliche Anordnung vom 29. Juli 2025 rechtlich vorgeprüft? Wir bitten um Vorlage sämtlicher interner rechtlicher Bewertungen, gutachterlicher Stellungnahmen und Vermerke des Rechtsamts zu der Maßnahme F2 sowie zu den Fahrradstraßen Hasenweg, Nachtigallenweg,

Siegenstraße und geplant Friesenstraße – einschließlich des Datums der jeweiligen Befassung.

6. In welchem Umfang sind im Vorfeld der Anordnung schriftliche oder mündliche rechtliche Hinweise (von Anwohnern, Anwälten, Initiativen, Polizei, Bezirksregierung, weiteren Behörden) bei der Verwaltung eingegangen, die auf die unzureichende Datengrundlage oder die fehlende Tatbestandsvoraussetzung des § 45 StVO hingewiesen haben? Wir bitten um eine vollständige Aufstellung dieser Eingaben mit Datum, Absender und Inhalt – soweit datenschutzrechtlich zulässig in anonymisierter Form.
7. Im Beschluss VG Köln vom 22. Dezember 2025 (18 L 2684/25) – auf den der Beschluss vom 5. Mai 2026 wiederholt verweist – hat dasselbe Gericht der Stadt Bergisch Gladbach (oder einer vergleichbaren Kommune) bereits die maßgeblichen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Fahrradstraßenanordnung erläutert. War diese Entscheidung der Verwaltung im Zeitpunkt der Aufrechterhaltung der streitgegenständlichen Anordnung bekannt? Falls ja: warum wurde nicht unverzüglich ein Selbsthilfeverfahren eingeleitet, um den drohenden Prozessverlust und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden?
8. Wurde im Vorfeld der Beschlussfassung am 6. Februar 2024 oder spätestens vor Erlass der Anordnung am 29. Juli 2025 eine Erhebung des fließenden Verkehrs durchgeführt, deren Ergebnisse Grundlage der Entscheidung waren? Wenn nein: aus welchen Gründen wurde die – im Beschluss zur Konzepterstellung ausdrücklich protokollierte – Vorher-Erhebung unterlassen?
9. Sind zu irgendeinem Zeitpunkt Erhebungen zum ruhenden Verkehr (Parkraumnutzung, -intensität, -bedarf) im Hasenweg/Nachtigallenweg/Siegenstraße durchgeführt worden? Falls ja: wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein: warum wurde die Maßnahme trotz dieses Ermittlungsdefizits umgesetzt?

III. Finanzieller Schaden für die Stadt Bergisch Gladbach

10. Wir bitten um eine vollständige und nach Kostenarten gegliederte Aufstellung aller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Fahrradstraßen Hasenweg, Nachtigallenweg und Siegenstraße entstanden sind – differenziert nach: (a) Planungs- und Konzeptkosten (intern wie extern), (b) Material- und Beschilderungskosten, (c) Markierungs- und Bauleistungskosten, (d) Personalkosten der Stadtverwaltung (Personenstunden × Verrechnungssätze), (e) Begleitkosten (Pressearbeit, Öffentlichkeitsbeteiligung, Gutachten).
11. Welche zusätzlichen Kosten entstehen nun durch (a) das Verhängen der Schilder, (b) das Auskreuzen bzw. Entfernen der Bodenmarkierungen, (c) den späteren vollständigen Rückbau, (d) die Verfahrenskosten des Eilverfahrens (gerichtlich festgesetzter Streitwert 2.500 €, zzgl. Gerichts- und Anwaltskosten der Antragsteller), (e) eine etwaige Hauptsacheklage und (f) die Beauftragung des angekündigten externen Fachbüros zur „Heilung“ der Verfahren?
12. Welcher Gesamtbetrag (Mindest- und Höchstschätzung) ist nach Einschätzung der Verwaltung als Schaden für die Stadt aus der rechtswidrigen Anordnung anzusetzen?

Pressemeldungen vom 6. Mai 2026 sprechen von einem „mindestens mittleren fünfstelligen Betrag“ – wir bitten um Bestätigung oder Korrektur durch konkrete Zahlen.

13. Sind die im Haushaltsjahr 2026 für das Radverkehrskonzept vorgesehenen Mittel durch die jetzigen Aufwendungen für Rückbau und externe Beauftragung bereits gebunden? Welche bereits beschlossenen Maßnahmen können dadurch ggf. nicht mehr realisiert werden?
14. Besteht für die entstandenen Schäden Versicherungsschutz – insbesondere im Rahmen einer Vermögensschäden-Haftpflicht- oder Diensthaftpflichtversicherung? Falls ja: ist eine Inanspruchnahme bereits angemeldet?

IV. Dienstrechtliche und persönliche Verantwortung

Vorbemerkung: Der Erste Beigeordnete der Stadt Bergisch Gladbach ist Wahlbeamter auf Zeit. Auf ihn finden – mit den Modifikationen der GO NRW – die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes NRW Anwendung. Nach § 48 BeamStG i. V. m. § 84 LBG NRW haben Beamte dem Dienstherrn den Schaden zu ersetzen, den sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflichten verursacht haben (Innenregress nach Art. 34 Satz 2 GG). Eine grob fahrlässige Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 24 VwVfG NRW) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Hoheitsträger eine belastende Verkehrsanordnung trifft, ohne die nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 20. April 1994 – 11 C 17.93) erforderliche Datengrundlage zu erheben.

15. Welche Person bzw. welches Dezernat trägt nach der Geschäftsverteilung der Stadt Bergisch Gladbach die fachliche und rechtliche Letztverantwortung für die verkehrsrechtliche Anordnung vom 29. Juli 2025?
16. Wurde in Anbetracht der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Anordnung „auf keine denkbare Rechtsgrundlage gestützt werden kann“, bereits eine Vorprüfung nach § 48 BeamStG i. V. m. § 84 LBG NRW eingeleitet, ob der bzw. die zuständige(n) Wahlbeamte(n) die Dienstpflicht zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung grob fahrlässig verletzt hat/haben? Falls nein: bis wann beabsichtigt die Stadt eine entsprechende Prüfung?
17. Beabsichtigt der Bürgermeister, bei festgestellter grober Fahrlässigkeit den Innenregress gemäß § 48 Satz 1 BeamStG durchzusetzen? Falls nein: aus welchen rechtlichen Erwägungen verzichtet er auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs?
18. Ist gegen den oder die zuständigen Beamten – losgelöst von der Schadensersatzpflicht – ein Disziplinarverfahren nach §§ 17 ff. LDG NRW eingeleitet oder geprüft worden? Welche Stelle ist hierfür Dienstvorgesetzter?
19. Haben der Bürgermeister und/oder die Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln) angesichts der gerichtlichen Feststellungen eine Beanstandung nach § 54 GO NRW oder andere kommunalaufsichtliche Maßnahmen geprüft? Welches Ergebnis hat diese Prüfung?

V. Konsequenzen und Verfahrensstandards für die Zukunft

20. Welche organisatorischen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem Beschluss, um künftig sicherzustellen, dass Beschlussvorlagen für verkehrsregelnde Maßnahmen die nach BVerwG- und VG-Rechtsprechung erforderlichen Tatsachenfeststellungen (Vorher-/Nachher-Erhebung fließender und ruhender Verkehr, Bestandsanalyse, Bedarfsermittlung, Abwägung) enthalten?
21. Auf welcher Rechtsgrundlage (Geschäftsordnung, ZuO, GO NRW) hält der Erste Beigeordnete die Beauftragung eines externen Fachbüros zur Aufarbeitung der Fahrradstraßenkonzepte für ein „laufendes Geschäft“, für das eine Befassung des Rates oder seiner Ausschüsse nicht erforderlich sei? Welcher Auftragswert wird voraussichtlich erreicht und sind die Wertgrenzen der Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach eingehalten?
22. Wir fordern – im Einklang mit der CDU-Fraktion in ihrer Erklärung vom 7. Mai 2026 – die **vollständige Offenlegung sämtlicher internen rechtlichen Bewertungen zur Radroute F2** sowie zu allen Fahrradstraßen, hilfsweise – soweit Persönlichkeitsrechte oder Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen – Akteneinsicht in geeigneter Form (§ 55 GO NRW). Bis wann wird diese Akteneinsicht gewährt?
23. Wir bitten ausdrücklich um Auskunft, ob für die noch in Planung befindlichen Fahrradstraßen (Friesenstraße in Refrath sowie weitere Vorhaben des Radverkehrskonzepts) inzwischen die geforderte Datengrundlage vorliegt – andernfalls ist mit weiteren Klagen, weiteren Verfahrenskosten und weiteren Schäden für den Steuerzahler zu rechnen.

Die Ratsgruppe Bürgerpartei GL hat – ebenso wie weite Teile des Rates – das Radverkehrskonzept im Februar 2024 mitgetragen. Dass die Verwaltung die rechtlichen Mindestanforderungen an die Umsetzung dieses Konzepts in einer derart grundlegenden Weise verfehlt hat, dass das Verwaltungsgericht der angegriffenen Anordnung **offensichtliche Rechtswidrigkeit** attestiert und sie auf **keine denkbare Rechtsgrundlage** stützen kann, stellt einen schwerwiegenden Vorgang dar – politisch wie haushaltsrechtlich. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach haben einen Anspruch darauf, lückenlos zu erfahren, wie es zu diesem vermeidbaren Schaden kommen konnte und wer dafür einsteht.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen, spätestens jedoch in der nächsten Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Samirae

Vorsitzender

Ratsgruppe Bürgerpartei GL

Anlagen:

- Beschluss VG Köln vom 5. Mai 2026, Az. 18 L 264/26